

Pressemitteilung

Nr. 18 vom 31. August 2022

Seite 1 von 4

SPERRFRIST 15 Uhr

Hausanschrift

Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

Postanschrift

11055 Berlin

Tel. +49 (0)30 18441-2442/2225

Fax +49 (0)30 18441-1245

pressestelle@bmg.bund.de

www.bmg.bund.de

www.twitter.com/BMG_Bund

www.facebook.com/BMG.Bund

Regierung plant Gesundheitskioske deutschlandweit

Lauterbach präsentiert Eckpunkte für Gesetzesinitiative

Deutschlandweit sollen neue Beratungsangebote für Patientinnen und Patienten in sozial benachteiligten Regionen aufgebaut werden. Das ist Ziel einer Gesetzesinitiative, die Bundesgesundheitsminister Prof. Karl Lauterbach beim Besuch des Gesundheitskiosks Hamburg Billstedt vorgestellt hat. Entsprechende Eckpunkte liegen vor, die gesetzlichen Regelungen sollen zeitnah folgen. Danach sollen langfristig 1.000 Gesundheitskioske bundesweit aufgebaut werden. Initiiert werden sollen die Anlaufstellen von den Kommunen, finanziert mehrheitlich von den gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen, die Kommunen beteiligen sich. Hauptaufgabe der Kioske ist es, den Zugang zur Versorgung der Patientinnen und Patienten mit besonderem Unterstützungsbedarf zu verbessern und die Versorgung zu koordinieren.

Dazu erklärt Bundesgesundheitsminister Prof. Karl Lauterbach:

„Gesundheit ist eine der wichtigsten sozialen Fragen des 21. Jahrhunderts. Auch unter wirtschaftlichem Druck muss es uns gelingen, in einer alternden Gesellschaft das Solidarsystem zusammenzuhalten. Deshalb darf in Deutschland weder der Geldbeutel noch der Wohnort über die Behandlung von Patientinnen und Patienten entscheiden. Gesundheitskioske können dabei einen entscheidenden Unterschied machen. Selbst in strukturell schwachen Gebieten sollen alle die Möglichkeit haben, schnell und kompetent in Gesundheitsfragen beraten zu werden und unbürokratisch Hilfe zu erhalten. Beratung, Vermittlung und vorbeugende Maßnahmen sind Beispiele für die Lücken im System, die so in benachteiligten Regionen geschlossen werden sollen.“

Nr. 18 vom 31. August 2022

Seite 2 von 4

Folgende Eckpunkte sind Grundlage für die Gesetzesinitiative:

- **Gesundheitskioske** bieten insbesondere in sozial benachteiligten Regionen und Stadtteilen **niedrigschwellige Beratung** an.
- Die Krankenkassen fördern zusammen mit den Kommunen mit Hilfe der Gesundheitskioske **insbesondere die Gesundheitskompetenz** von Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf und bieten diesen im Bedarfsfall individuelle Beratung zur Unterstützung eines gesundheitsförderlichen Lebensstils. Ferner bieten die Krankenkassen und das „**GKV-Bündnis für Gesundheit**“ in den Gesundheitskiosken Informationen für Kommunen und andere interessierte Stellen über Projekte zur Gesundheitsförderung in den Lebenswelten der Menschen.
- **Weitere Aufgaben sind insbesondere:**
 - Die **Vermittlung von Leistungen** der medizinischen Behandlung, Prävention und Gesundheitsförderung und Anleitung zu deren Inanspruchnahme;
 - **allgemeine Beratungs- und Unterstützungsleistungen** zur medizinischen und sozialen Bedarfsermittlung;
 - die **Koordinierung** der erforderlichen Gesundheitsleistungen und Anleitung zu deren Inanspruchnahme;
 - die **Unterstützung** bei der Klärung gesundheitlicher und sozialer Angelegenheiten;
 - die **Bildung eines sektorenübergreifenden Netzwerkes**;
 - Durchführung einfacher **medizinische Routineaufgaben** wie z.B. Blutdruck und Blutzucker messen, Verbandswechsel, Wundversorgung und subkutane Injektionen – veranlasst von Ärztinnen und Ärzten;
 - perspektivisch: Erweiterung um ergänzende Beiträge zur Sicherstellung der Primärversorgung

Nr. 18 vom 31. August 2022

Seite 3 von 4

- **Leitung/Personal des Gesundheitskiosks:**
 - examinierte Pflegefachkräfte
 - perspektivisch Pflegefachkräfte (Gesundheits- und Kinder-)Krankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Pflegefachfrau/Pflegefachmann) mit Heilkundekompetenz (**im Sinne von community health nursing - CHN**),
- Es ist eine **enge Kooperation mit dem ÖGD** sicherzustellen (z.B. Mitwirkung bei Prävention und Gesundheitsförderung, Durchführung von Impfungen in den Räumen des Kioskes).
- Das **Initiativrecht** zur Errichtung eines Kiosks liegt bei den **Kommunen**, d.h. die Kommunen entscheiden eigenständig über die Errichtung eines Gesundheitskiosks und können von den Krankenkassen den Abschluss eines schiedsamtfähigen Vertrages über die Einzelheiten verlangen. Ziel ist es, pro 80.000 Einwohner einen Kiosk zu errichten, also bundesweit insgesamt 1.000 Kioske.
- Sofern eine Kommune das Initiativrecht ausübt, sind die Landesverbände der Krankenkassen **verpflichtet**, gemeinsam (also **wettbewerbsneutral**) in **Zusammenwirken mit den Kommunen/ÖGD** Kioske zu errichten. Ausdrücklich können solche Angebote auch **mobil** (z.B. mit Hilfe von Bussen) erfolgen.
- Da die Kioske auch Aufgaben der Daseinsvorsorge vornehmen, besteht die **Verpflichtung der Kassen** zur Beteiligung an einem Kiosk **nur**, wenn sich auch die **Kommunen** insbesondere finanziell an den Kiosken **beteiligen**.
- Die **Finanzierung wird** zwischen **den Kommunen** auf der einen und gesetzlicher und privater **Krankenversicherung** auf der anderen Seite aufgeteilt. Die gesetzliche Krankenversicherung wird 74,5 % der Gesamtkosten, die private Krankenversicherung 5,5 % und die Kommunen 20 % der Gesamtkosten tragen.
- Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Förderung gesundheitsförderlicher Strukturen unterstützen die Krankenkassen über die Initiative „**GKV-Bündnis für**

Nr. 18 vom 31. August 2022

Seite 4 von 4

Gesundheit“ den Aufbau der Gesundheitskioske in den Kommunen.

- Die **privaten Krankenversicherungsunternehmen sind verpflichtet**, sich an den Kiosken **zu beteiligen**, da auch Privatversicherte das Angebot in Anspruch nehmen können.
- Die **Einzelheiten** zu Voraussetzungen und Leistungsinhalt sind **im Gesetz vorgegeben**. Die weiteren Einzelheiten werden unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort in schiedsamtlichen Verträgen zwischen gesetzlichen und privaten Krankenkassen/Krankenversicherungsunternehmen und Kommunen konkretisiert.
- **Andere Sozialleistungsträger** (z.B. Rentenversicherung) können sich zusätzlich finanziell beteiligen.
- Auf die **bestehenden Beratungsstrukturen** der Pflegeversicherung, insbesondere die Pflegestützpunkte, soll bei Bedarf **hingewiesen** und ggf. dorthin vermittelt/begleitet werden. Auch die Vernetzung mit anderen Beratungs- oder Servicestellen (z.B. den Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen) ist möglich. **Kommunale Strukturen sind einzubeziehen**, vorhandene Ressourcen und Synergien sollen sinnvoll genutzt werden (Jugendämter, Familienzentren, Integrationszentren, Ämter für Familie und Jugend, Ämter für Soziale Dienste, Koordinierungsstellen „gesundheitliche Chancengleichheit“, Stadtteil-/Quartiersmanagementbüros, Netzwerk Frühe Hilfen etc.)
- Die Arbeit der Kioske ist zu **evaluieren**.